

## **Anlage zu Nummer 2.2.6 der Richtlinien der Gemeinde Fischbachau für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen**

Präambel:

Mittels dieser Anlage zu Nummer 2.2.6 der Richtlinien der Gemeinde Fischbachau für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen wird die Verteilung der möglichen zu vergebenden 84 Punkte für ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle der Gemeinde Fischbachau genau definiert, um ein gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission offenes und transparentes Vergabeverfahren für die Vergabe von Grundstücken im Einheimischenmodell im Bereich der Gemeinde Fischbachau sicherzustellen.

### 1. Definition Ehrenamt

Ehrenamt bedeutet, dass eine freiwillige Tätigkeit im sozialen, kulturellen, karitativen oder sportlichen Bereich aus Idealismus und ohne Bezahlung wahrgenommen wird. Rein repräsentative Tätigkeiten zählen nicht dazu.

Ein Ehrenamt kann auch vorliegen, wenn für die Tätigkeit eine Erstattung von Unkosten oder Aufwendungen, z. B. Verdienstausfall, Fahrtkosten etc. erfolgt, sofern diese Kosten tatsächlich nachweisbar sind. Der Verein oder die Organisation muss die Ehrenamtstätigkeit schriftlich bestätigen.

### 2. Definition Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation liegt dann vor, wenn durch den Verein oder die Organisation schriftlich bestätigt wird, dass eine Mitgliedschaft vorliegt. Diese grenzt sich vom Ehrenamt insofern ab, dass keine freiwilligen Tätigkeiten im sozialen, kulturellen, karitativen oder sportlichen Bereich aus Idealismus und ohne Bezahlung wahrgenommen werden und somit zwar eine Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation vorliegt, aber darüber hinaus keine ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Nr. 1 zum Wohl der Gemeinde Fischbachau erfolgen.

### 3. Ortsgebundenheit

Es können nur Punkte im Sinne der Nr. 1 und der Nr. 2 berücksichtigt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit oder die Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation erfolgt, der bzw. die sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Fischbachau befindet. Ortsfremde Vereine oder Organisationen mit überörtlichem Bezug (bspw. Wasserwacht, THW, Bergwacht) können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn das Wirken der Vereine bzw. der Organisationen auch dem Wohle der Gemeinde Fischbachau dient. Die beispielhafte Aufzählung der Vereine bzw. Organisationen ist dabei nicht abschließend.

### 4. Kumulation

Es werden die Punkte herangezogen, die durch ein Ehrenamt und/oder eine Mitgliedschaft aus maximal zwei Vereinen bzw. Organisationen erreicht werden. Die Addition von Punkten für ein Ehrenamt und eine Mitgliedschaft im gleichen Verein bzw. in der gleichen Organisation wird ausgeschlossen, da die Ausübung eines Ehrenamtes in einem Verein bzw. einer Organisation automatisch auch dessen Mitgliedschaft zur Folge hat. Sofern darüber hinaus gehende Angaben erfolgen sollten, erfolgt die Addition der Punkte in dem Maße, dass jeweils der Verein bzw. die Organisation berücksichtigt wird, bei der jeweils die höchste Punktzahl erreicht wird. Es werden maximal 84 Gesamtpunkte vergeben.

## 5. Zeitdauer

### 5.1 Ehrenamt

Punkte für ein Ehrenamt in einem Verein bzw. einer Organisation werden nur dann berücksichtigt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit für eine Wahlperiode, aber mindestens für drei Jahre ausgeübt wurde. Als Nachweis ist hierfür eine schriftliche Bestätigung durch den Verein bzw. die Organisation vorzulegen.

### 5.2 Mitgliedschaft

Punkte für die Mitgliedschaft in einem Verein bzw. einer Organisation werden nur dann berücksichtigt, wenn die Mitgliedschaft mindestens fünf Jahre beträgt. Als Nachweis ist hierfür eine schriftliche Bestätigung durch den Verein bzw. die Organisation vorzulegen.

## 6. Punktevergabe

### 6.1 Ehrenamt

Sofern die Voraussetzungen im Sinne der Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5.1 vorliegen, werden pro Ehrenamt in einem Verein bzw. einer Organisation 42 Punkte vergeben. Aufgrund der Kumulationsregelung aus Nr. 4 können maximal 84 Gesamtpunkte erreicht werden.

### 6.2 Mitgliedschaft

Sofern die Voraussetzungen im Sinne der Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5.2 vorliegen, werden pro Mitgliedschaft in einem Verein bzw. einer Organisation 21 Punkte vergeben. Aufgrund der Kumulationsregelung aus Nr. 4 können maximal 42 Gesamtpunkte erreicht werden.

## 7. rechtliche Wirkung

Diese Anlage ist Bestandteil der Richtlinien der Gemeinde Fischbachau für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinien der Gemeinde Fischbachau für die Vergabe von preisvergünstigten Wohnbaugrundstücken an einkommensschwächere und weniger begüterte Personen durch Beschluss des Gemeinderates tritt diese Anlage in Kraft und wird Bestandteil der Richtlinien.